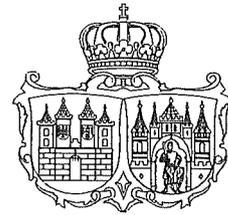


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

9. Jahrgang

Nr. 10

30. Juli 1999

## Inhalt

## Seite

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Brandenburgischen Landtages am 5. September 1999	270
Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 3. Brandenburgischen Landtag am 5. September 1999 im Wahlkreis 20	273
Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den 3. Landtag Brandenburg im Wahlkreis 21	274
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und entsorgungspflichtigen Erzeugnissen - Gebührensatzung Tierkörperbeseitigung - (SVV-Beschluss-Nr.: 135/99)	275
Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SVV-Beschluss-Nr.: 323/99)	277
Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 10 "Wohnsiedlung Buchenweg/Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel	279
Erlaubnis gem. § 1 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes - Warenvertrieb	280
Öffentliche Zustellungen	281
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 vom 27. April 1999	283
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB / A, Abbrucharbeiten Bauvorhaben: Stadtbaugelände Brandenburg an der Havel	284

*Ø Wa*  
*2!*

## Inhalt

## Seite

Einladung zur außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1999 (Sondersitzung) am Mittwoch, dem 04.08.1999, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	287
---	-----

## **Information**

Bezug des Bürgerzentrums Große Gartenstraße 42A	288
Umzug von Mitarbeitern des Jugendamtes	288
Umzug der Versicherungsabteilung des Rechtsamtes	288
Impressum	289

-----

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Brandenburgischen Landtages am 5. September 1999**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel zur Landtagswahl liegt in der Zeit vom **09.08.1999 bis 13.08.1999** zu jedermanns Einsicht aus. Jeder Bürger hat in diesem Zeitraum das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

#### **Sprechzeiten:**

Mo.	von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Di.	von 7.30 Uhr - 18.00 Uhr
Do.	von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Fr.	von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

#### **Ort:**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hauptamt, SG Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)  
Bereich Wählerverzeichnis  
Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zi. 329  
14776 Brandenburg an der Havel

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Wahlbehörde bis spätestens **21. August 1999** (siehe Punkt 1) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen.

3. Zur Landtagswahl sind **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 35. Tage (Stichtag) vor der Wahl bei der Einwohnermeldebehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für eine Wohnung nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes gemeldet sind. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **08. August 1999** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten nach der Eintragung unverzüglich eine Benachrichtigung.

4. Wahlscheine werden frühestens ab **13. August 1999** (23. Tag vor der Wahl) erteilt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum seines Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn sie

- a) sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
- c) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters oder wegen einer körperlichen Behinderung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, daß sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis 21. August 1999 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis 21. August 1999 entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, **bis zum 3. September 1999, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden.

In den unter Punkt 5.2 genannten Fällen und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten oder nicht möglich macht, kann der Wahlschein **bis zum Wahltag, 14.00 Uhr**, beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

## 7. Briefwahl

Der Wähler muß den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde nach dem 13. August 1999 sind Pkt. 1 zu entnehmen.

Die bei der Deutschen Post AG eingelieferten Wahlbriefe werden nur bis zum Freitag vor dem Wahlsonntag im üblichen Briefbeförderungssystem transportiert und an die Wahlbehörde ausgeliefert.

Wahlbriefe aus der Samstagskastenleerung vor dem 5. September 1999 werden von der Deutschen Post Express GmbH befördert und am Wahlsonntag ausgehändigt. Am Wahlsonntag selbst erfolgt keine Beförderung.

Briefwähler innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten den Wahlbrief spätestens zwei Werktage vor der Wahl (3. September 1999), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG einliefern.



6	[REDACTED]	GRÜNE/B90
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
9	[REDACTED]	F.D.P.
	Freie Demokratische Partei	

gez. Gmirek  
Kreiswahlleiter

-----

**Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Kreiswahlleiter**

**Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für  
den 3. Landtag Brandenburg im Wahlkreis 21**

Der Kreiswahlausschuß für den Wahlkreises 21 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juli 1999 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 3. Landtag Brandenburg am 5. September 1999 zugelassen, die hiermit gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung bekanntgemacht werden:

1. Wahlvorschlagsträger: **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

[REDACTED]

2. Wahlvorschlagsträger: **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

[REDACTED]

3. Wahlvorschlagsträger: **Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)**

[REDACTED]

4. Wahlvorschlagsträger: **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)**

[REDACTED]

5. Wahlvorschlagsträger: **Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**

[REDACTED]

6. Wahlvorschlagsträger: **Einzelbewerber "Grüneberg"**

[REDACTED]

Belzig, den 23. Juli 1999

gez. Kaatz  
Kreiswahlleiter 21

-----

## **SVV-Beschluss Nr. 135/99**

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und entsorgungspflichtigen Erzeugnissen**

#### **- Gebührensatzung Tierkörperbeseitigung -**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 und Abs. 2 a des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKBG) vom 15. November 1993 (GVBl. I S. 489), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 262) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 21.07.1999 nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und entsorgungspflichtigen Erzeugnissen (Amtsblatt Nr. 14/15/96, S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

## § 2

### Gebührensätze

Die Gebühren betragen für die Abholung und Beseitigung von

lfd. Nr.	Tierart	Gebühren in DM
1	Ferkeln, Lämmern bis 10 kg pro Tier	2,13
2	Läufern und Lämmern von 10 - 20 kg pro Tier	10,67
3	Schweinen, Schafen, Ziegen, Kälbern, Fohlen bis 110 kg pro Tier	19,02
4	Schweinen über 110 kg pro Tier	27,84
5	Rindern, Pferden über 110 kg pro Tier	40,02
6	Haustieren bis 20 kg pro Tier	32,02
7	Haustieren bis 50 kg pro Tier	80,04
8	TBA-pflichtigen Schlachtabfällen pro kg	0,42
9	sonstigen beseitigungspflichtigen Tierkörperteilen und Erzeugnissen pro kg	0,55
Ab 01. 01. 2001 betragen die Gebühren für die Abholung und Beseitigung von		
8	TBA-pflichtigen Schlachtabfällen pro kg	0,64
9	sonstigen beseitigungspflichtigen Tierkörperteilen und Erzeugnissen pro kg	0,81

2. § 3 wird ersatzlos aufgehoben.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und entsorgungspflichtigen Erzeugnisse - Gebührensatzung Tierkörperbeseitigung - tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 28.07.1999

gez. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und entsorgungspflichtigen Erzeugnissen - Gebührensatzung Tierkörperbeseitigung - der Stadt Brandenburg an der Havel wird hiermit gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekanntgegeben.

Brandenburg an der Havel, den 28.07.1999

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

## **SVV-Beschluss Nr. 323/99**

### **Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI S. 398) und §§ 2,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBI S. 200) - jeweils in der zur Zeit des Beschlusses geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.06.96, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/96 vom 24.07.1996 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 wird wie folgt geändert:**

1. In § 4 Nr. 1 wird der Gebührensatz für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Urnenreihengrabstätte von 526,40 DM auf 572,00 DM erhöht.
2. In § 4 Nr. 5 wird der Gebührensatz für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte für Kinder bis zum 2. Lebensjahr von 120,00 DM auf 130,00 DM erhöht.
3. In § 4 Nr. 6 wird der Gebührensatz für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte für Kinder vom 3. bis zum 10. Lebensjahr von 280,00 DM auf 300,00 DM erhöht.
4. In § 4 Nr. 7 wird der Gebührensatz für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte für Erwachsene von 2.737,36 DM auf 2.786,00 DM erhöht.
5. In § 4 Nr. 10 wird der Gebührensatz für das Öffnen und Schließen einer Urnengrabstätte von 104,08 DM auf 109,00 DM erhöht.
6. In § 4 Nr. 11 wird der Gebührensatz für das Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte von 108,60 DM auf 114,00 DM erhöht.

7. In § 4 Nr. 12 wird der Gebührensatz für das Öffnen und Schließen einer Reihengrabstätte für Erwachsene von 638,51 DM auf 674,00 DM erhöht.
8. In § 4 Nr. 13 wird der Gebührensatz für das Öffnen und Schließen einer Wahlgrabstätte von 906,41 DM auf 950,00 DM erhöht.
9. In § 4 Nr. 14 wird der Gebührensatz für die Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte von 650,07 DM auf 686,00 DM erhöht.
10. In § 4 Nr. 15 wird der Gebührensatz für die 2. bis 4. Urnenbeisetzung von 122,18 DM auf 128,00 DM erhöht.
11. In § 4 Nr. 16 wird der Gebührensatz für das Öffnen des Grabes zur Exhumierung von 325,80 DM auf 343,00 DM erhöht.
12. In § 4 Nr. 17 wird der Gebührensatz für die Ausbettung von Urnen wie folgt festgelegt:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die erste Urne                       | 114,00 DM |
| b) für jede weitere Urne an gleicher Stelle | 57,00 DM  |
| c) für jede weitere Urne an anderer Stelle  | 114,00 DM |
13. In § 4 Nr. 18 wird der Gebührensatz für den Zuschlag bei Frostboden (je 10 cm Frost) wie folgt festgelegt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Erdbestattungen                                    | 77,00 DM |
| b) für Erdbestattungen von Kindern bis zum 10. Lebensjahr | 24,00 DM |
| c) für Urnenbestattungen                                  | 4,00 DM  |
14. § 4 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:
- „19. für die Nutzung der Feierhalle für die Dauer von 30 Minuten:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) große Feierhalle Hauptfriedhof Görden                                  | 300,00 DM |
| b) kleine Feierhalle Hauptfriedhof Görden<br>(maximal für 10 Trauergäste) | 200,00 DM |
| c) Feierhalle Friedhof Krematorium  | 300,00 DM |
| d) Feierhalle Altstädtischer Friedhof                                     | 200,00 DM |
| e) Feierhalle Friedhof Kirchmöser-Ost                                     | 200,00 DM |
| f) Feierhalle Friedhof Kirchmöser-Dorf                                    | 200,00 DM |
15. § 4 Nr. 20 wird wie folgt gefaßt:
- „20. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um jeweils ein Jahr:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für eine Urnenwahlgrabstätte 1,00 m <sup>2</sup>            | 47,03 DM  |
| b) für eine Urnenwahlgrabstätte 1,44 m <sup>2</sup>            | 67,62 DM  |
| c) für eine Wahlgrabstätte                                     | 189,77 DM |
| d) für zwei unmittelbar nebeneinander liegende Wahlgrabstätten | 421,42 DM |

## Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 28.07.1999

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel wird hiermit gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekanntgegeben.

Brandenburg an der Havel, den 28.07.1999

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 10 "Wohnsiedlung Buchenweg/Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 31.03.1999 und satzungsändernden Beschluss vom 30.06.1999 den Bebauungsplan Nr. 10 "Wohnsiedlung Buchenweg/Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel für das Gebiet, welches durch den Kiefernweg, den Buchenweg, der Straße Am Turnerheim begrenzt wird und an die vorhandene Wohnbebauung und die Sportanlagen anschließt, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 224, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

"Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

### **Erlaubnis gem. § 1 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes - Warenvertrieb**

Durch das Ordnungsamt, Hauptsachgebiet Gewerbe, wurde durch Bescheid vom 23.06.1999 der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Werderstr. 2, 28199 Bremen, Geschäftsstelle Berlin, Schöneberger Ufer 55, 10785 Berlin, im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der Stadt Brandenburg an der Havel, Hauptstraße/Katharinenkirchplatz

für Dienstag, den 12.10.99, von 12.00 bis 18.00 Uhr  
und Mittwoch, den 13.10.99, von 9.00 bis 18.00 Uhr

gemäß § 1 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes des Landes Brandenburg (SG Bbg) vom 03.06.1994 (GVBl. I, Nr. 15 vom 09.06.1994) die Erlaubnis erteilt:

- zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung durch Warenvertrieb
- zur Förderung gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwecke,

- zur Rettung von Menschen in Seenot;
- speziell für medizinische Erstversorgung im Notfall.

Die Liste der zu vertreibenden Waren einschließlich Fotos wurden hierzu beim Ordnungsamt, HSG Gewerbe vorgelegt.

Die im Rahmen der Informationsveranstaltung beabsichtigte Aufstellung eines fest installierten für jedermann zugänglichen Sammelbehälters (Schiffchen) ist erlaubnisfrei, sofern kein unmittelbares Einwirken von Person zu Person (z. B. durch Hinhalten eines Sammelbehälters oder persönliche Aufforderung zur Spende) erfolgt.

gez.: Rohloff  
i. V. Leiter des Ordnungsamtes

-----

## Öffentliche Zustellungen

Für Herrn **Thomas Gartemann**,  
zuletzt gemeldet Am Diebsteich 41, in 22761 Hamburg

liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 420,  
folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 20.07.1999
- Aktenzeichen: 32.1.111-411/98

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, als zugestellt.

gez.: Brauns  
Beigeordnete

-----

Für Herrn **Marco Wendt**,  
zuletzt gemeldet Neustädt. Markt 7 in 14776 Brandenburg an der Havel,

liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 b, Zimmer 420,  
folgendes Schriftstück

- Bescheid vom 12.07.1999
- Aktenzeichen: 32.1.112-88/99

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

-----

Für Herrn **Hardy Oppermann**,  
zuletzt wohnhaft: in 10557 Berlin, Paulstraße 26

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1,  
Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 01.07.1999
- Aktenzeichen: 50.2.017 bu

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

-----

**Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**  
**Haushaltssatzung**  
**für das Haushaltsjahr 1999**  
**vom 27. April 1999**

Aufgrund der §§ 76 ff GO wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 27.04.1999 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

- |   |            |
|---|------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf | 960.700 DM |
| in der Ausgabe auf                            | 960.700 DM |
| und   |            |
| 2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf   | 10.000 DM  |
| in der Ausgabe auf                            | 10.000 DM  |

festgesetzt.

**§ 2**

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming erfolgt nicht.

**§ 4**

1. Die Ausgabesätze der Hauptgruppe 5 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Absatz 2 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgabesätze der Hauptgruppe 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Absatz 2 GemHVO jeweils gegenseitig deckungsfähig.

**§ 5**

1. Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) entscheidet der Regionalvorstand.
2. Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Absatz 1 Satz 4 GO sind:

- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, wenn sie den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.
- b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.

Kleinmachnow, den 27.04.1999

gez. Koch  
Vorstandsvorsitzender

-----

## Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB / A, Abbrucharbeiten

### Bauvorhaben: Stadtbaugelände Brandenburg an der Havel

a) Auftraggeber: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (03381) 58 61 00 Fax.: (03381) 58 61 04

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Ausführung von Bauleistungen zum Abbruch von befestigten Freiflächen und Gebäuden

d) Ort der Ausführung: Franz-Ziegler-Straße 28  
14776 Brandenburg an der Havel  
(Ehemaliges Betriebsgelände der Stadtbau GmbH)

e) Art und Umfang der Leistungen:

#### Abbrucharbeiten Freiflächen

- 580 m<sup>2</sup> Ungebundene Befestigung
- 110 m<sup>2</sup> Bituminöse Befestigung
- 5340 m<sup>2</sup> Ortbetondecke (meist unbewehrt)
- 1890 m<sup>2</sup> Fertigteilplatten (überwiegend Straßenplatten)
- 750 m<sup>2</sup> Natursteinpflaster (Groß-, Klein- und Mosaikpflaster)
- 670 m<sup>2</sup> Gehwegbefestigung (Beton- und Betonverbundpflaster, Gehwegplatten)
- 560 m Bord mit Rückenstütze
- 130 m Rasenbord

#### Abbrucharbeiten Gebäude

- 2220 m<sup>3</sup> Bodenaushub zur Fundamentfreilegung
- 3300 m<sup>3</sup> unbewehrter Beton
- 960 m<sup>3</sup> bewehrter Beton
- 1000 m Fertigteilstütze u.ä. Fertigteile
- 5270 m<sup>3</sup> Mauerwerk
- 130 m<sup>3</sup> Schornsteinmauerwerk
- 2360 m Profilstahl I und U 100 bis 300 (Unterzüge, Stürze, Stützen)
- 190 m Profilstahl kleinerer Abmessung wie L und Rohr
- 260 m<sup>3</sup> Kantholz wie Sparren, Pfetten, Stiele, Streben, Zangen, Kopfbänder, Schwellen, teils abgebunden
- 1230 m Brettbinder (143 Stück) verschied. Stützweite
- 2030 m<sup>2</sup> Holzbalkendecke, tlw. Einschubdecke
- 8140 m<sup>2</sup> Schalung
- 700 m<sup>2</sup> Rohrputz



o) Angebotseröffnung: 06.09.1999, 10.30 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Bauverwaltungs- und Hochbauamt  
Submissionsstelle  
Haus 4, Zimmer 313  
Potsdamer Straße 18  
D-14776 Brandenburg an der Havel

p) Geforderte Sicherheiten:  
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge.  
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherer angenommen.

q) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB B und Verdingungsunterlagen

r) Rechtsform von Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Geforderte Eignungsnachweise:  
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3(1) Buchstaben a bis g VOB/A.

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A mit dem Antrag auf Teilnahme einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeverordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nr. 6.2 (Tariftreue) der VwV zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.03.1996 anzuwenden.

t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 15.10.1999  
Auskünfte erteilt: siehe a)

u) Nebenangebote: entfällt

v) Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt  
ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH  
Johannisburger Anger 8  
14772 Brandenburg an der Havel  
Tel. 03381/72990 Fax. 03381/729911

gez. H. J. Gappert  
Beigeordneter

-----

## **E i n l a d u n g**

zur außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel im Jahre 1999 (**Sondersitzung**)  
am **Mittwoch, dem 04.08.1999, um 16.00 Uhr**  
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen der Verwaltung
- 5.1 Vorlagen-Nr. 330/99 Antrag auf die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für die Teilsanierung des Tribünenkomplexes Regattastrecke im Jahr 1999  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Dezernat III
- 5.2 Vorlagen-Nr. 332/99 Satzungsändernder Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnsiedlung Heidekrug“ Brandenburg an der Havel und Änderung des Flächennutzungsplanes  
Einreicher: Oberbürgermeister  
Dezernat IV
6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
8. Mitteilungen und Erklärungen
9. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
10. Vorlagen der Verwaltung
11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung  
13. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Werner Kallenbach

-----

## **Information**

### **Bezug des Bürgerzentrums Große Gartenstraße 42A**

Ab dem 05.08.1999 befinden sich die Sozialen Dienste, die Sozialarbeiterische Betreuung und die Obdachlosenbetreuung des Amtes für Soziales und Wohnen sowie der Allgemeine Sozialdienst und die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes in der Großen Gartenstraße 42A. Aufgrund des Umzuges aus der Warschauer Straße 22 sowie der Potsdamer Straße 18 führen die o. g. Abteilungen vom 03.08.1999 bis 05.08.1999 keine Sprechzeiten durch bzw. sind ab dem 09.08.1999 unter der Telefonnummer 03381/25 09 60 zu erreichen.

-----

### **Umzug von Mitarbeitern des Jugendamtes**

Die Bezirkssozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes, die Familienhilfe, die Jugendberufshilfe sowie der Pflegekinderdienst/Adoptionshilfe des Jugendamtes ziehen von der Potsdamer Straße 18, Haus 5, in die Warschauer Straße 22 und führen aus diesem Grund vom 02.08. bis 05.08.1999 keine Sprechzeiten durch. Telefonisch sind diese Mitarbeiter ab dem 09.08.1999 im Sozialzentrum in der Warschauer Straße 22 unter der Ruf-Nr. 03381/72 39 11 zu erreichen.

Aufgrund interner Umzüge innerhalb des Jugendamtes am 04.08.1999 finden am 03.08.1999 nur bis 12.00 Uhr Sprechzeiten statt. Ab dem 09.08.1999 ist das Jugendamt unter der bekannten Ruf-Nr. 03381/58 51 01 zu erreichen.

-----

### **Umzug der Versicherungsabteilung des Rechtsamtes**

Am 09.08.1999 zieht die Versicherungsabteilung des Rechtsamtes innerhalb der Potsdamer Straße 18 von Haus 2 in Haus 5. Aus diesem Grund bleibt die Versicherungsabteilung vom 01.08. bis 13.08.1999 geschlossen. Ab dem 16.08.1999 werden die Sprechstunden zu den Öffnungszeiten

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

in den neuen Räumlichkeiten im Haus 5, Erdgeschoß, durchgeführt. Die Versicherungsabteilung ist weiterhin unter den Rufnummern 03381/58 30 50 - 53 sowie 58 30 56 - 58 zu erreichen.

-----

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

**Redaktion:** Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,  
Tel.: (03381) 58 13 23,  
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

**Herstellung:** Eigendruck

**Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,  
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

**Besucheradresse/  
Einzelverkauf:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,  
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Str. 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

**weitere  
Ausgabeorte:** Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

**Einzelpreis:** DM 2,00

**Jahresabonnement:** DM 49,50 einschl. Porto

